

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Juli 1904.

Inhalt.

Gesetz: das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Grundbuchführungsgegesetz betreffend; die Ernennung, die Zuständigkeit und die Gebührenanteile der Grundbuchhülfsbeamten betreffend.

Gesetz.

(Vom 13. Juli 1904.)

Das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Artikel 27 a.

Wird eine Teilfläche eines Grundstücks veräußert, so wird das Trennstück ohne Einwilligung der Berechtigten von den Belastungen frei, wenn von der zuständigen Behörde (Artikel 27 c) festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Lasten des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

Artikel 27 b.

Das Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück sowohl im Verhältnis zum Hauptgrundstück als auch an sich von geringem Wert und Umfang ist. Erstreckt sich die Belastung auf andere Grundstücke, so gelten diese im Verhältnisse zu dem Trennstück mit dem übrigen Teile des Grundstücks zusammen als Hauptgrundstück.

Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt und an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Entlastung des zu veräußernden Trenn-